

Die Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses Frau Ulrike Bolz eröffnet die gemeinsame Sitzung mit dem Sozialausschuss. Sie stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Tagesordnung erheben sich keine Einwände. Sie wird wie folgt erledigt:

1. Beratungspunkte

1.1 Kinderbetreuung in Neu-Anspach - Freie und Kirchliche Träger, sowie Schulbetreuung

Herr Kulp erläutert seine ursprünglichen Beweggründe für die Beantragung der Sondersitzung. Er erinnert an die in den Haushaltsberatungen genannten Diskrepanzen bzgl. der Abrechnungen zwischen der Stadt und der Kirche die aus seiner Sicht z.T. auch der vertraglichen Situation geschuldet sind.

Frau Engers von der Stadtverwaltung stellt eine Präsentation zum Thema „Kinderbetreuung in Neu Anspach“ vor. Diese basiert ein Stück weit auf dem Kita-Entwicklungskonzept, das fortgeschrieben werden sollte, aufgrund Personalwechsels aber nicht erfolgen konnte. Trotzdem soll damit ein Überblick über die aktuelle Lage gegeben werden. Die Präsentation wird dem Protokoll angehängt.

Diese beinhaltet als Themen:

- Personalausstattung Stadt und freie Träger
- Auslastungsplanung Stadt und freie Träger (Köpfe, Plätze, U3, Ü3, I-Kind)
- Ausstattung
- Gruppenveränderungen bzw. –schließungen
- Vertragsgestaltung

Es wird deutlich, dass die freien Träger insbesondere bei den Küchenkräften in der Personalausstattung deutlich besser ausgestattet sind als die städtischen Kitas.

Ebenso erläutert Frau Engers wie punktuell Überbelegungen in den Kitas der freien Träger durchgeführt werden, während in den städtischen Kitas freie Plätze dafür vorhanden gewesen wären. Dies hat aber zur Folge, dass die freien Träger für mehr Kinder als „erlaubt“ Personal vorhalten, das die Stadt über die Abschläge und Abrechnungen bezahlt, während sie selbst das Personal für die freien Plätze vorhalten muss. Die Stadt hat wie vereinbart, das Hortangebot bis auf null reduziert und die Kinder in die Betreuten Grundschulen überführt.

Es wird deutlich, dass die Verträge mit den fremden Trägern in großen Teilen zum Nachteil der Stadt ausgestaltet sind. Sie stellt fest, dass es u.a. bei Investitionen, Unterhaltungspflege oder Mietzahlungen ggf. zu Anpassungen in den Verträgen kommen müsste. Ziel sollte es sein, mit den fremden Trägern neue ausgeglichene Verträge auszuarbeiten.

Herr Fleischer merkt an, dass es wünschenswert gewesen wäre, die Präsentation als Unterlage vor der Sitzung zur Vorbereitung zu erhalten. Ebenso wäre es wünschenswert die Vergleiche der Kitas in einer Matrix zu erhalten.

Herr Kulp fragt an, wie es sich bei den Küchenkräften verhält? Wie stehen mengenmäßig die Küchenkräfte bei der Stadt dar, im Vergleich zur Kirche mit 32h Stunden?

Herr Glaser und Herr Stadtmüller erklären, dass die ev. Kita die Küchenkraftstunden über 32h hinaus, über die Essensbeiträge finanziert. Der Essensbeitrag beträgt gemäß Satzung der Stadt 90,00 €. Die Kirche beruft sich des Weiteren auf die KiTa VO des EKHN. Die 32h als Hauswirtschaft für Fertignahrung werden über die Betriebskosten abgerechnet, Frischkost darüber hinaus, sowie die 12 Mehrstunden werden über die Essensgebühren finanziert.

Herr Kulp kritisiert eine mögliche vorhandene Ungleichbehandlung bei der Essensversorgung der Kinder in Neu-Anspach. Herr Vogel erläutert hier für den VZF, dass sie sich auf die Fahnen geschrieben haben, vollwertig frisch zu kochen, dies auch zertifiziert sei. Er sehe keine mögliche zwei-Klassen-Gesellschaften in den Kitas.

Herr Tönges-Braungart appelliert, einen respektvolleren Ton anzuschlagen. Die Aussage von Herrn Kulp, dass es sich um sittenwidrige oder intransparente Verträge handele, gehöre sich nicht. Die KiTa VO des EKHN sei öffentlich einsehbar und daran wird sich bei der ev. Kirche gehalten.

Herr Kraft und Herr Müller erklären, dass es wichtig sei mit seinen Partnern zusammenzuarbeiten. Es wäre mit den Partnern abzuwägen, ob diese auf die Stadt mit Kosteneinsparungen zugehen können. Herr Stadtmüller erläutert für die ev. Kirche, dass sie sich an die KiTa VO der Kirche zu halten haben. Sie sind aber

auch daran interessiert mit ihren Partnern zusammenzuarbeiten, bisher hat man gute Erfahrungen z.B. bei der Anpassung von Beiträgen in gemeinsamer Arbeit gemacht.

Frau Scheer bittet für die Haushaltsberatungen darum, die Definition der Verpflegungskosten und die Aufstellung der Verpflegungskosten nochmal darzulegen.

Frau Zunke weist darauf hin, dass in den anderen Trägern das Personal auch besser bezahlt wird. Ebenso regt sie an eine Umfrage zu machen, um zu erfahren, was die Eltern z.B. bereit wären für das Mittagessen zu bezahlen. Die Vertreter des Stadelternbeirates erklären sich bereit, das aufzunehmen.

Frau Bolz stellt fest, dass die freien Träger Gesprächsbereitschaft über Anpassungen signalisiert haben.

Herr Muschter stellt Fragen zur Belegung der Plätze. Frau Engers erläutert, dass eine bessere Kommunikation zwischen den Trägern zu einer ausgeglicheneren Belegung der Plätze in allen Einrichtungen führen könnte. Zur Frage ob die freien Plätze denn auch mit Personal hinterlegt sind, erläutert Frau Engers, dass zum Stichtag 01.03.22 Plätze frei waren, aber natürlich weitere Kinder monatlich aufgenommen werden. Personell waren die Kitas jedoch so gut wie voll ausgelastet.

Frau Zunke bemängelt hierzu, dass die Steuerung der Belegung noch nicht optimal funktioniert. Hier wurden bereits Gespräche zwischen Stadt und freien Trägern geführt.

Herr Müller fragt inwieweit die freien Träger hier zu Gesprächen bereit sind. Herr Glaser erläutert, dass auf dem Papier die Personalstunden vielleicht existieren, die Kirche aber mit der Personalakquise die gleichen Probleme habe wie alle Einrichtungen.

Herr Vogel weist auf die Wahlfreiheit der Eltern hin und sieht keine dauerhafte Überbelegung, weist auf Geschwisterkinder etc. hin.

Herr Kulp fragt an warum der VZF dagegen ist eine zentrale Vergabe der Kita Plätze einzuführen. Herr Vogel erläutert, dass er hier die Wahlfreiheit der Eltern eingeschränkt und die Flexibilität in den Einrichtungen gefährdet sieht.

Herr Vogel erschließt sich nicht, welchen finanziellen Vorteil die Stadt davon haben sollte, wenn die Plätze zentral vergeben werden.

Es wird erläutert, wie die aktuelle Platzvergabe durchgeführt wird. Hier gibt es Probleme in der Abstimmung zwischen der Stadt und den freien Trägern. Diesen soll aber mit dem neuen Elternportal Abhilfe geschaffen werden.

Herr Strutz schlägt vor, bis zur HFA-Klausur im Dezember mögliche Änderungswünsche mit den Vertragspartnern zu besprechen und zu den Haushaltsberatungen mitzuteilen, inwieweit Punkte angepasst bzw. umgesetzt werden könnten.

Frau Scheer bittet darum, mit den Punkten die im Laufe der Sitzung aufgekommen sind mit den Trägern in Verhandlungen zu treten. Sie sieht das kommende Jahr als Möglichkeit an verschiedene Dinge anzugehen.

Herr Kulp legt dar, dass die bisher angesprochenen Punkte exemplarisch für strukturellen Probleme in der Kinderbetreuung stehen. Er hält es für wichtig, dass die Verträge neu verhandelt bzw. angepasst werden.

Frau Engers legt dazu dar, dass die neue Kollegin, die seit Sommer da ist, sich in der Zukunft in das Thema freie Träger einarbeiten wird. Hier bittet sie um etwas mehr Zeit.

Frau Zunke regt an, dass für die Zukunft Zusatzvereinbarungen getroffen werden könnten, in denen die angesprochenen Punkte dargestellt werden.

Frau Bolz fasst die Sitzung zusammen und legt dar, welche Punkte aus dem Verlauf der Sitzung aufgegriffen werden müssten und dass zeitnah mit Unterstützung des Bürgermeisters Gespräche mit den Vertragspartnern geführt werden sollen. Hier könnten zu den Haushaltsberatungen schon erste Vorergebnisse berichtet werden.

Herr Kulp beantragt, dass das Thema Vertragsgestaltung und -durchführung Jugendhaus in einer der zukünftigen Sitzungen des Sozialausschusses oder einer Sondersitzung behandelt wird. Er habe dazu noch mehrere Nachfragen.

Beschlussergebnis: SozA: 5 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 3 Enthaltung(en)
HFA: 5 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 2 Enthaltung(en)

Beschluss

Entfällt

Beratungsergebnis:

2. Mitteilungen des Magistrats

Beschluss

Beratungsergebnis:

2.1 Ev. Kita Anspach "Unterm Himmelszelt" Vorläufige Abrechnung 2020 Vorlage: 230/2022

Der Verwaltung wurde am 27.10.2021 die vorläufige Abrechnung der Eva. Kita Anspach vorgelegt. Die Vorläufigkeit ergibt sich nach Auskunft der Regionalverwaltung daraus, dass aufgrund der ausstehenden Eröffnungsbilanz 2019 derzeit noch keine Abschreibungsläufe generiert werden können. Deshalb könnten sich im Nachgang noch Buchungen ergeben, die für die Kita-Abrechnung relevant sind.

Nach Klärung verschiedener Rückfragen durch den damaligen Leistungsbereichsleiter mit der Regionalverwaltung wurde im November eine korrigierte Abrechnung vorgelegt. Die Nachforderung ergibt sich laut Auskunft der Regionalverwaltung aus der zuvor durch die städtischen Gremien vorgenommenen Kürzung bei der Zuschussauszahlung. Im Gegensatz zu anderen Einrichtungen ist es in der betreffenden Kita zu keinem erheblichen Personalmangel gekommen. Die Kürzungen resultierten daraus, dass von der Regionalverwaltung für das Haushaltsjahr 2020 kein Haushaltsplan zu den Haushaltsberatungen vorgelegt wurde und die Ansatzzahlen geschätzt wurden. Weiter wurde eine Kürzung in Höhe von 20 % sowie aufgrund eines Magistratsbeschlusses eine weitere Kürzung durch zu erwartende Gebührenmehreinnahmen in Höhe von 6.090,00 € beschlossen. Daraus resultierte eine Zuschussauszahlung in Höhe von 140.710,00 €

Aus der Abrechnung ergibt sich für die Stadt nun eine Nachzahlung in Höhe von 89.541,91€.

Warum die Nachforderung in 2021 nicht mehr zur Auszahlung gekommen ist, lässt sich leider nicht mehr nachvollziehen.

Die Abrechnung der Regionalverwaltung für das Haushaltsjahr 2021 liegt noch nicht vor, so dass hier keine Aussage getroffen werden kann, ob auch noch für dieses Jahr mit einer Nachforderung zu rechnen ist.

Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe erfolgt über den Finanzhaushalt 2022. Nach Rücksprache mit dem Leistungsbereich Finanz- und Rechnungswesen erfolgt die Deckung über die Erstattung aus der Abrechnung des VzF-Taunus für das Jahr 2021. Siehe Vorlage Nr. XIII/159/2022.

2.2 Betreute Grundschulen Anfrage der b-now zu den Kostensteigerungen Vorlage: 244/2022

Die Anfragen der b-now zu den Kostensteigerungen bei der Grundschulbetreuung ist dieser Vorlage in Kopie beigefügt. Die Fragen werden wie folgt beantwortet:

Die Abschlagszahlungen für die Personal- und Sachkosten wurden bereits 2021 und 2022 um monatlich 2.000,00 € auf insgesamt 8.500,00 € erhöht.

Frage:

Wurden die Kosten 2021 und 2022 jeweils um 2.000,00 € erhöht?

Antwort:

Ja, und zwar hängt die Erhöhung im Zusammenhang mit der Öffnung der vierten Gruppe ab August 2020 an der Grundschule am Hasenberg. Die Erhöhung wurden bei den Mittelanmeldungen ab 2021 bereits berücksichtigt.

Außerdem fordert der Hochtaunuskreis für das Jahr 2022 für die Grundschule an der Wiesenau Abschlagszahlungen in Höhe von monatlich 3.000,00 € (36.000,00 €/Jahr). Begründet wird dies damit, dass die KiT

GmbH Kostensteigerungen in Höhe von 20 % angekündigt hat. Diese entstehen durch die komplette Umstrukturierung des Overheads der KiT GmbH. Die Leitung wird nicht mehr durch den Hochtaunuskreis übernommen, sondern hierfür wurde hauptamtlich ein Geschäftsführer eingestellt. Weiter kam es zu erheblichen Lohnsteigerungen für alle Mitarbeiter.

Frage:

Bedeutet das, dass der Kreis nun 11.500,00 € p.M. an Abschlagszahlungen fordert?

Antwort:

Der Kreis fordert neu für die Grundschule an der Wiesenau monatliche Abschlagszahlungen auf die Personal- und Sachkosten in Höhe von 3.000,00 € und für die Grundschule am Hasenberg 17.500,00 €, mithin insgesamt 20.500,00 €. In diesen Beträgen ist die 20 %ige Kostensteigerung schon eingerechnet. Für 2023 wurden außerdem Tarifsteigerungen von 3 % angekündigt, die von der Verwaltung bei den Mittelanmeldungen berücksichtigt werden. Der Hochtaunuskreis geht davon aus, dass es sich bei den Kostensteigerungen in den Folgejahren lediglich um die automatischen Tarifierhöhungen aufgrund der Tarifverhandlungen für den TVöD handelt.

Zwischenzeitlich wurde bekannt, dass auch für die Betreuung an der Grundschule am Hasenberg die Abschläge vom Hochtaunuskreis angepasst werden. Die monatlichen Abschlagszahlungen wurden von seither 8.500,00 €, um 9.000,00 €, auf insgesamt 17.500,00 € angehoben. Daraus resultiert eine jährliche Mehrbelastung von 108.000,00 €

Fragen:

Wie erklärt sich eine Erhöhung von über 100 % bei lt. 163/22 20 % geplanter Kostensteigerung?
Ist die KiT der einzige Dienstleister, oder kann der Kreis ausweisen? Sonderkündigung?

Antworten:

Der Hochtaunuskreis wurde zu den beiden Fragen um Stellungnahme gebeten, die nachfolgend abgebildet wird:

Da das Ausmaß der Personalkostenerhöhung von vielen individuellen Faktoren wie z.B. Personalausstattung (Fachkräfte/Nichtfachkräfte), aktueller Stundenlohn, künftige Eingruppierung der Mitarbeiter/innen in der jeweiligen Betreuungseinrichtung etc. abhängig ist und es sich um eine sehr aufwendige Umstellung bei der KiT GmbH handelt, haben wir zum jetzigen Zeitpunkt leider noch keine Informationen, wie sich die Personalkosten in den einzelnen Betreuungseinrichtungen genau entwickeln.

Eine Erhöhung der Abschlagszahlungen der Stadt Neu-Anspach von über 100 % ist auch darin begründet, dass im Jahr 2020 coronabedingt geringere Einnahmen (Betreuungsentgelte der Eltern) erzielt wurden und somit das Jahr 2020 bei der Betrachtung der Kostenbeteiligung der Kommunen nicht sehr aussagekräftig war. Daher haben wir für das Jahr 2021 weiterhin die Abschläge aus 2020 angefordert und nicht wie in den Vorjahren entsprechend angepasst.

Aufgrund von strukturellen Veränderungen bei der KiT GmbH (Wechsel Geschäftsführung, personeller Zuwachs in der Geschäftsstelle der KiT GmbH, Anmietung von Büroräumlichkeiten für die Geschäftsstelle und den Betriebsrat, Kosten Betriebsrat etc.) kam es in 2021 zu einer deutlichen Erhöhung der Overheadkosten. Des Weiteren gab es aufgrund von Mindestlohnanpassungen und aufgrund von Gehaltserhöhungen bei den Fachkräften bereits in 2020 zu Personalkostenerhöhungen. Infolge von Kurzarbeit in 2020 wurde dessen Ausmaß jedoch ebenfalls verfälscht. Zudem wurden den Eltern sowohl in 2020 als auch in 2021 zum Teil Betreuungsentgelte erlassen (Einschränkungen aufgrund von Corona).

An der Grundschule am Hasenberg wurde zum August 2020 die 4. hortähnliche Gruppe in Betrieb genommen. Aufgrund dessen sind ab diesem Zeitpunkt die Verwaltungs- und Sachkostenpauschalen (+3.600 € und + 1.200 € jährlich) sowie die Personalkosten inklusive Overheadkosten (von 2020 auf 2021 um 36%) gestiegen, welche nur teilweise durch Mehreinnahmen gedeckt wurden. Demzufolge liegt die höhere Kostenbeteiligung der Stadt Neu-Anspach für die Betreuung an der Grundschule am Hasenberg auch in der Erweiterung begründet.

GS am Hasenberg	2020	2021	2022
Kostenbeteiligung jährlich	98.300 €	172.700 €	210.000 €
Kostenbeteiligung monatlich	8.200 €	14.400 €	17.500 €
Steigerung prozentual		+ ca. 75%	+ ca. 20%

Hingegen sind die Kosten für die Betreuung an der Grundschule an der Wiesenau (Pakt für den Nachmittag) nahezu gleich geblieben. Obwohl es hier ebenfalls aufgrund der oben genannten Änderungen zu Kosten-

steigerungen kam, wurden diese durch Personalmangel in der Einrichtung kompensiert. Frei werdende Stellen konnten nicht nachbesetzt werden und es sind aktuell leider einige Betreuungspersonalstunden unbesetzt. Um die Kinder am Nachmittag adäquat betreuen zu können, wird jedoch dringend zusätzliches Betreuungspersonal benötigt. Aufgrund der notwendigen Neueinstellungen und der Tarifumstellung bei der KiT GmbH gehen wir von höheren Personalkosten aus und haben daher Abschlüsse von der Stadt Neu-Anspach i.H.v. monatlich 3.000 € angefordert.

Eine Prognose der Defizitbeteiligung der Kommunen war aufgrund der Vielzahl von Faktoren von 2020 auf 2021 sehr schwierig. Wie oben bereits erwähnt, wurden die Abschlüsse daher in 2021 nicht angepasst und kommen nun erst ein Jahr später, in 2022, zum Tragen.

Der Hochtaunuskreis als Träger hat die KiT GmbH mit der Durchführung der Betreuungsangebote an den Grundschulen beauftragt. Da die Kosten trotz der Erhöhung in den letzten 2 Jahren weiterhin angemessen und im Vergleich zu anderen Dienstleistern wettbewerbsfähig sind, beabsichtigt der Hochtaunuskreis nicht, die Vereinbarung mit der KiT GmbH zu kündigen.

Frage:

Wie verhalten sich diese hohen Kosten im Vergleich zur bisherigen Hortbetreuung, wäre diese ggf. sogar günstiger?

Antwort:

Zu diesem Punkt wird zunächst auf die Umsetzung des vom Bund geregelten Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern hingewiesen, der ab dem Schuljahr 2026/27 umzusetzen ist. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat für Hessen bereits die Forderung erhoben, dass der Rechtsanspruch weitestgehend durch Ganztags-schulangebote und damit im Schulbereich selbst abgedeckt werden soll und finanzielle Mehrbelastungen durch Kommunen vollständig ausgeglichen werden müssen. Soweit die Gemeinden Einrichtungen zur Schulkinderbetreuung auf der Grundlage des Jugendhilferechts schaffen müssten, wäre das mit unverhältnismäßig hohem Koordinations- und Verwaltungsaufwand verbunden. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass bereits Fachkräfte für die Betreuung im Krippen- und Kita-Alter fehlen. Nach Angaben des Hessischen Kultusministeriums wird im Zusammenhang mit dem Rechtsanspruch nach aktuellen Prognosen erwartet, dass sich die Inanspruchnahme von derzeit 60 auf etwa 80 % eines Jahrgangs erhöhen dürfte. In Hessen sind die Gemeinden, anders als in fast allen Bundesländern, im Grundschulbereich nicht die Schulträger.

Unter diesem Hintergrund wurde von der Verwaltung die Strategie verfolgt, den Ausbau der vierten Betreuungsgruppe an der Grundschule am Hasenberg umzusetzen und parallel dazu die Hortgruppen in den Kindertagesstätten auslaufen zu lassen. Neuanmeldungen waren nicht mehr möglich. Die letzten Kinder verlassen in den städtischen Kindertagesstätten zum 31.08.2022 den Hort.

Mit dem VzF-Taunus wurde vereinbart, dass dieser ab 2021 ebenfalls keine Hortkinder mehr aufnimmt. Die Hortgruppe in der Kita VzF-Taunusstraße besteht nach aktuellen Angaben des VzF nur noch aus vier Kindern. Es ist wohl geplant, diese Kinder in eine altersgemischte Gruppe zu überführen. Leider fehlen der Verwaltung Informationen, ob die Umwandlung einer bestehenden Kita-Gruppe erfolgen soll oder die Hortgruppe zusätzlich mit Kita-Kindern aufgefüllt wird. Nach den Kinderzahlen ist es nicht erforderlich, dass die Kita weiter mit fünf Gruppen betrieben wird. Die Hortgruppe könnte somit geschlossen werden. Die Mittelanmeldungen des VzF für das Haushaltsjahr 2023 sehen jedoch weiterhin eine Einrichtung mit fünf Gruppen vor (2 Kindergarten, 2 altersgemischte Gruppen Kita/Kleinkind und 1 Hort). Hierfür sind Verhandlungen und eine Vertragsänderung erforderlich.

Aufgrund der letzten belastbaren Zahlen, die der Verwaltung aus den Abrechnungen 2021 vorliegen, belief sich der Kostenanteil der Stadt für die Schulkinderbetreuung pro angemeldetem Kind unter Abzug der Elternbeiträge und Landeszuschüsse auf durchschnittlich 65,10 €/Monat (117,94 € Hasenberg und 10,47 € Wiesenau - begünstigt durch den Pakt am Nachmittag).

Bei den Hortbetreuungen hingegen lagen die Kosten pro Hortplatz ebenfalls unter Abzug der Elternbeiträge und Landeszuschüsse bei monatlich 470,98 €. Selbst bei einer Steigerung der Kostenbeteiligung in 2022 von rund 172.700,00 € auf 210.000,00 € ist die Schulbetreuung für die Stadt immer noch günstiger, wie die Betreuung im Hort einer Kindertagesstätte.

Ergänzend wird berichtet, dass zu den geplanten Vertragsänderungen weiter vom Hochtaunuskreis mitgeteilt, dass im März 2022 in einem Telefonat zwischen dem Kreis und dem ehemaligen LB-Leiter Familie, Sport und Kultur die Hintergründe für die Kostensteigerungen mündlich erläutert wurden. In diesem Telefonat wurde angedeutet, dass eine Änderungsvereinbarung für die Grundschule an der Wiesenau notwendig ist, da die

starre prozentuale Aufteilung der Personalkosten zwischen Land und Stadt dazu führt, dass nicht genügend Personal eingestellt werden kann. Der Personalbestand wäre in naher Zukunft nicht mehr auskömmlich, um die Aufsichtspflichtbestimmungen zu gewährleisten sowie die Kinder qualitativ gut zu betreuen.

Mit den Standortkommunen der anderen Paktschulen wurden diese einheitlichen Änderungsvereinbarungen schon umgesetzt oder wir befinden uns aktuell in den Vertragsverhandlungen.

Es wurde vereinbart, im Herbst 2022 einen Termin zu vereinbaren, da dem Hochtaunuskreis dann verlässliche Zahlen vorliegen werden (Personalkosten pro Einrichtung, aktuelle Einnahmen).

Die Verwaltung hat unter Bezugnahme auf die Mitteilung 163/2022 bereits informiert, dass dem Hochtaunuskreis eine Anpassung der Betreuungsentgelte angekündigt wurde. Diese kann zum 01.08.2023 erfolgen, wenn dem Kreis bis spätestens März 2023 ein entsprechender Beschluss der Stadt vorliegt.

Die Verwaltung wird die Beschlussgrundlagen zu den Haushaltsberatungen 2023 vorlegen.

**2.3 Verträge mit den Trägern der freien und kirchlichen Kindertagesstätten sowie des Jugendhauses
Fragen der SPD-Fraktion
Vorlage: 248/2022**

Von der SPD-Fraktion wurden für die Sondersitzung des Haupt- und Finanz- sowie des Sozialausschusses Fragen zu den Verträgen mit den Trägern der freien und kirchlichen Kindertagesstätten sowie des Jugendhauses eingereicht. Die Fragen werden nachfolgend beantwortet.

1. VzF-Jugendhaus:

Frage a):

Wir bitten um eine detaillierte Darstellung der Abrechnung des VzF-Jugendhauses für die Jahre 2020 und 2021.

Frage b):

Welche Tätigkeiten haben die beiden Mitarbeiterinnen des Jugendhauses in den Jahren 2020 und 2021 ausgeführt (Jugendhaus war geschlossen). Welche Kosten sind hierbei angefallen?

Frage c):

Die Rückzahlungen bzw. Nachforderungen des VzF im Bereich Jugendhaus weisen von Jahr zu Jahr erhebliche Schwankungen auf (schon vor Corona). Wie erklärt der VzF diese?

Frage d):

Wie will der VzF sicherstellen, dass die Haushaltspläne in Zukunft das tatsächliche „Ist“ am Jahresende abbilden bzw. sich diesem zumindest annähern?

Antwort des VzF zu den Fragen a) bis d):

Detaillierte Abrechnungen der Haushaltsjahre 2020 und 2021 liegen der Stadtverwaltung vor. Die Haushaltsaufstellung orientiert sich an den bestehenden Verträgen/Vereinbarungen. Aus Sicht des VzF-Taunus bestehen keine erheblichen Schwankungen.

Frage e):

Werden die Tätigkeiten, die hinsichtlich der Jugendpflege seitens der Stadt Neu-Anspach bis zum Sommer 2021 durchgeführt wurden, alle ebenfalls durch den VzF übernommen? (bitte sowohl Antwort Stadt als auch VzF)

Antwort Stadt:

Der Bereich der Jugendpflege ist nach der Übernahme der Vollzeitstelle aufsuchende Jugendarbeit durch den VzF nicht mehr besetzt. Es finden keine Angebote mehr für Ferienspiele statt. Die Jugendsammelwoche wird nicht mehr durchgeführt, für den Bereich der Jugendzentren gibt es bei der Stadt keinen Ansprechpartner mehr. Hier erfolgen lediglich Zuschussauszahlungen/Betriebskosten und die Statistikmeldungen an das Land.

Antwort VzF:

Nein

Frage f):

Sofern ehemals städtische Aufgaben im Bereich der Jugendpflege vom VzF übernommen wurden, bitten wir um Auflistung derselben.

Antwort Stadt:

Es wurde lediglich der Bereich der aufsuchenden Jugendarbeit übernommen.

Antwort VzF:

Wurde vom VzF nicht beantwortet.

Frage g):

Zusätzlich zu f): Welche Aufgaben führt der VzF-Streetworker aus?

Antwort:

Wurde vom VzF nicht beantwortet.

Frage h):

Eine Gesprächsanfrage unserer Fraktion an den VzF-Streetworker wurde abgelehnt. Besteht eine Direktive der Geschäftsführung des VzF, dass Mitarbeiter nicht mit politischen Fraktionen sprechen dürfen?

Antwort VzF:

Nein

Frage i):

Ist der VzF-Streetworker auch in anderen Kommunen des Usinger Landes im Einsatz? Wenn ja, in welchem Umfang?

Antwort VzF:

Nein

2. Kindertagesstätten VzF:

Frage a):

Die Rückzahlungen bzw. Nachforderungen des VzF im Bereich der Kindertagesstätten weisen von Jahr zu Jahr erhebliche Schwankungen auf (zuletzt 253.364,96€ Überdeckung). Wie erklärt der VzF diese?

Frage b):

Wie will der VzF sicherstellen, dass die Haushaltspläne in Zukunft das tatsächliche „Ist“ am Jahresende abbilden bzw. sich diesem zumindest annähern?

Antwort des VzF zu den Fragen a) und b):

Die Haushaltsaufstellung orientiert sich an den bestehenden Verträgen/Vereinbarungen. Aus Sicht des VzF-Taunus bestehen keine erheblichen Schwankungen.

Frage c):

Auf welchem Wege können Kinder in den VzF-Kindertagesstätten angemeldet werden?

Antwort VzF:

Im Online-Portal von Web-Kita und direkt in der Kindertagesstätte.

Anmerkung Stadt: Im Kindertagesstättenbetriebsvertrag mit dem VzF ist in § 2 geregelt, dass Anmeldungen über das Onlineportal webkita, sofern sie nicht direkt von den Eltern über das Portal erfolgt sind, einzupflegen und zu aktualisieren sind.

Frage d):

Unterstützt der VzF die Stadt Neu-Anspach dabei, eine zentrale Vergabe von KiTa-Plätzen durch die Stadtverwaltung durchzusetzen?

Antwort VzF:

Nein

Frage e):

Mit Blick auf die Küchenkräfte ist hinsichtlich der Stundenanzahl ein erhebliches Missverhältnis zu den städtischen KiTas zu konstatieren. Wie will der VzF einer dadurch entstehenden „2-Klassen-Gesellschaft“ in der Neu-Anspach KiTas begegnen?

Antwort VzF:

Die Stundenanzahl der städtischen Küchenkräfte ist dem VzF-Taunus nicht bekannt.

Frage f):

Vor diesem Hintergrund: wie steht der VzF zu einer vertraglich vorgesehenen Kostendeckelung in den Verträgen mit der Stadt Neu-Anspach?

Antwort VzF:

Sollte seitens der Stadt Neu-Anspach Vertragsänderungen gewünscht werden, steht der VzF für Gespräche zur Verfügung.

Frage g):

Wird vor einer Überbelegung der Gruppen mit der Stadt Rücksprache gehalten, ob dort Kapazitäten ohne Überbelegung vorhanden sind?

Antwort VzF:

Ja

Frage h):

Wird die Anzahl der tatsächlichen Kinder an die Stadt gemeldet, sodass sichergestellt ist, dass die Landeszuschüsse für die kostenfreie Ü3-Betreuung bis 6 Stunden vollständig abgerufen werden können (und der Stadt somit keine Zuschüsse entgehen)?

Antwort Stadt:

Die Landeszuschüsse für die 6-Stunden-Freistellung der Ü3-Betreuung der Kinder wird nicht nach der tatsächlichen Belegung gewährt, sondern erfolgt auf der Grundlage der Bundesstatistik der Bevölkerungsbewegung und des Bevölkerungsstandes. So wurde die Zuschusshöhe für 2022 auf der Grundlage dieser Daten zum 31.12.2020 ausgezahlt.

Daher sind die Zuschüsse auch von den Wohnortkommunen an die Standortkommune weiterzuleiten, falls ein Kind außerhalb des Wohnortes betreut wird.

An die freien und kirchlichen Träger erfolgt z. B. für 2022 gemäß den Betriebsvereinbarungen nach den tatsächlichen Belegungslisten, die halbjährlich vorzulegen sind, eine Weiterleitung in Höhe von 143,74 € je betreutem Kind und Monat.

Frage i):

Wie sind die Kosten je Modul pro Kind?

Antwort Stadt:

Kosten eines Platzes 2021 städtische Kitas ohne Abzug Elternbeiträge und Landesmittel:

	Kosten 2021	Gebühr 2021
U3		
Gesamtkosten	2.031,43 €	
Kosten von 7:30 - 13:30 Uhr	1.523,58 €	213,00 €
Kosten von 7:30 - 16:00 Uhr	2.158,39 €	289,00 €
Kosten von 7:30 - 17:00 Uhr	2.412,33 €	314,00 €

	Kosten 2021	Gebühr 2021
Ü3		

Gesamtkosten	869,54 €	
Kosten von 7:30 - 13:30 Uhr	652,15 €	<i>freigestellt</i>
Kosten von 7:30 - 16:00 Uhr	923,88 €	63,00 €
Kosten von 7:30 - 17:00 Uhr	1.032,57 €	88,00 €

	Kosten 2021	Gebühr 2021
Hort		
Kosten von 14:00 - 17:00 Uhr	790,72 €	203,00 €

	Kosten 2021	Gebühr 2021
Mittagsverpflegung	99,99 €	90,00 €

Frage j):

Sieht die Geschäftsführung des VzF Interessenkonflikte hinsichtlich der politischen Mandate ihrer Mitglieder in der Stadt Neu-Anspach? Wenn ja: wie geht der VzF damit um? Wenn nein: warum nicht?

Antwort VzF:

Der VzF-Taunus unterstützt soziales Engagement aller Mitgliederinnen und Mitglieder sowie aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter solange es sich im rechtsstaatlichen Bereich bewegt.

3. Kindertagesstätten „Evangelische Kirche“:

Nachfolgende Fragen wurden nur von der ev. Kita Anspach beantwortet.

Frage a):

Auf welchem Wege können Kinder in den evangelischen Kindertagesstätten angemeldet werden?

Antwort ev.Kita Anspach:

Die Anmeldung erfolgt ausschließlich über das Web-Portal der Stadt Neu-Anspach.

Frage b):

Unterstützt die evangelische Kirche die Stadt Neu-Anspach dabei, eine zentrale Vergabe von KiTa-Plätzen durch die Stadtverwaltung durchzusetzen?

Antwort ev.Kita Anspach:

Mit Einführung des zentralen Anmeldeystems Web-Kita findet die Platzvergabe für unsere Einrichtung „Unterm Himmelszelt“ ausschließlich über dieses Portal statt. Es wird von der Kitaleitung gepflegt und bearbeitet. Die 2mal jährlich stattfindende Planungstreffen tragen dazu bei, dass Doppelzusagen verhindert werden. Wir als Träger der evangelischen Kita sind sehr zufrieden mit dieser Vorgehensweise.

Frage c):

Haushaltspläne der evangelischen Kirchen liegen in der Regel nicht zu den Haushaltsberatungen vor, sodass die Zahlen geschätzt werden müssen. Hält die evangelische Kirche dieses Vorgehen für sinnvoll? Wenn nein: wie will die evangelische Kirche zu einer Verbesserung der Situation beitragen?

Antwort ev.Kita Anspach:

Vertraglich ist in beiden Einrichtungen geregelt, dass wir bis spätestens 30.06. die Planung des Folgejahres Ihnen vorzulegen haben.

Die HH-Planung 2023 für die Kita Anspach wurde Ihnen am 9.6.2022 zugestellt und die HH-Planung 2023 für die Kita Hausen-Westerfeld (GüT) wurde Ihnen am 11.08.2022 zugestellt. Wir bedauern, dass wir bei der Einrichtung Hausen-Westerfeld den Termin 30.06. nicht halten konnten, allerdings müssen Sie hierzu auch wissen, dass wir nicht allein dafür verantwortlich sind, ob eine Planung termingerecht geliefert werden kann

oder nicht. Unser kirchliches HH-Aufstellungsverfahren sieht vor, dass bevor die Kommune den Haushalt erhält, der jeweilige Träger diesen Haushalt prüft und dem zustimmt. Zudem benötigen wir zur Erstellung der HH-Planung vom Zentrum Bildung der EKHN die Sollstellengenehmigungen, um die Personalkosten der Einrichtung korrekt und aktuell zu planen. In diesem Fall wurde uns leider diese Übersicht vom Zentrum Bildung der EKHN erst am 9.8.2022 zur Verfügung gestellt, sodass wir erst am 11.8.2022 die Planung 2023 abschließen konnten.

Grundsätzlich kann man sagen, dass wir uns leider weiterhin in einer durch Corona und durch die Doppik-Umstellung schwierigen Zeit befinden und die Zeitschienen leider nicht so sind wie sie es z.B. noch bis 2016 etc. waren. Man kann aber feststellen, dass wir positive Fortschritte erzielt haben und den 30.06. in der einen Einrichtung übererfüllt haben und in der anderen Einrichtung unverschuldet sehr zeitnah nach dem Termin geliefert haben. Wir haben also schon zur Besserung der Situation beigetragen.

Daher kann ich für 2023 der Argumentation nicht folgen, dass von Ihnen Werte geschätzt werden müssten. Grundsätzlich kann man auch sagen, dass wir aufgrund des Betriebsvertrags und den einschlägigen Vorschriften wie die KitaVO etc. klare Vorgaben haben und große Abweichungen eigentlich nur durch Konzeptionsänderungen etc. möglich wären, die aber ohnehin im Vorfeld zwischen den Trägern und Ihnen abzustimmen wären. Ansonsten kann man mit üblichen Kostensteigerungsraten arbeiten.

Aus unserer Sicht hatten wir in den letzten Jahren eher die Situation, dass wir gemäß Sollstellenplan Stellen und Kosten geplant haben, die Kosten hingegen in der Regel geringer ausgefallen sind, weil das päd. Personal nicht zu 100 % gemäß Stellenplan vorhanden war.

Daher waren wir auch in der Vergangenheit bereit, Kürzungen Ihrerseits bei den Zahlungen von Betriebskostenabschlägen zu akzeptieren, um höhere Rückzahlungen im Zuge der Betriebskostenabrechnung zu vermeiden.

Frage d):

Auf den letzten Haushaltsberatungen ergaben sich Differenzen zwischen dem, was die Kirche veranschlagt hat, und dem, was die Verwaltung für angemessen hielt, im sechsstelligen Bereich. Wie steht die evangelische Kirche zu diesem Problem?

Antwort ev. Kita Anspach:

Die Fragestellung an sich ist m.E. problematisch, da wir eigentlich an den meisten Stellen des Kita-HH-Plans kein „Ermessen“ über die Höhe des Planansatzes und der Kosten haben sondern vertragliche und gesetzliche Regelungen vorliegen. Wenn man weniger zahlen möchte oder Kosten für unangemessen hält, auch wir als Kirche haben Einsparauflagen und können daher verstehen, wenn man Kosten einsparen will, dann geht das aber nur dann, wenn es rechtlich zulässig und möglich ist. Man kann z.B. über ein Sachkostenbudget diskutieren, wenn man aber im Betriebsvertrag vereinbart, dass die KitaVO gilt, dann sind die dortigen Beträge anzusetzen. Gleiches gilt für die Personalausstattung. Wenn diese entsprechend geregelt und Vertragsbestandteil ist, dann ist dies so nach KitaVO umzusetzen oder wenn ein Tarifwerk gilt, dann ist auch das umzusetzen und es ist nicht unter Tarif zu zahlen. Meines Wissens hat Herr Glaser zum Haushaltsplan 2022 der Einrichtung Hausen-Westerfeld Ihnen per Schreiben hierzu im Detail geantwortet und auch die Vorgänge in der Gremiensitzung erläutert, daher habe ich dieser Antwort nichts weiter hinzuzufügen.

Frage e):

Mit Blick auf die Küchenkräfte ist hinsichtlich der Stundenanzahl ein erhebliches Missverhältnis zu den städtischen KiTas zu konstatieren. Wie will die evangelische Kirche einer dadurch entstehenden „2-Klassen-Gesellschaft“ in der Neu-Anspach KiTas begegnen?

Antwort ev. Kirche Anspach:

Wurde von der ev. Kirche Anspach nicht beantwortet

Frage f):

Vor diesem Hintergrund: wie steht die Kirche zu einer vertraglich vorgesehenen Kostendeckelung in den Verträgen mit der Stadt Neu-Anspach?

Antwort ev. Kita Anspach:

Wie auch in den Vorjahren werden Verträge zwischen Ihnen und dem jeweiligen Träger vereinbart unter Beteiligung des Zentrums Bildung der EKHN, den Trägern und der Ev. Regionalverwaltung Oberursel.

Die kirchlichen Vertreter haben sich dabei im Rahmen der kirchenrechtlichen Vorgaben zu bewegen. Da die vereinbarten Verträge noch nicht so alt sind, haben wir dieses Verfahren miteinander schon praktiziert. Wenn die Kommune nun neue Vertragsverhandlungen möchte, muss sie zu diesen entsprechend einladen, sodass hierzu beraten werden kann. Sollten Sie in der Kommune hierzu bereits Kostenkalkulationen haben, können Sie diese den Trägern, dem Zentrum Bildung und uns gerne vorlegen, sodass man eine Diskussionsgrundlage hat. Ansonsten verfügen wir in beiden Einrichtungen über einen gültigen Betriebsvertrag mit der Kommune.

Frage g):

Wie definiert die Kirche eine „Familiengruppe“? Wie sieht die Kirche dazu, eine Definition zu finden, die dem Verständnis und Handhabung der städtischen KiTas entspricht?

Antwort ev.Kita Anspach:

In unserer Familiengruppe werden die Kinder im Alter von 18 Monaten bis 6 Jahren gemeinsam betreut und gefördert. Der Richtwert für die Verteilung der U3 und Ü3 Kinder richtet sich nach den Empfehlungen des Jugendamtes nicht mehr als 7 Kinder unter 3 Jahren in einer Gruppe aufzunehmen. Unser Bestreben ist es die Kapazitäten an U3 Plätzen im vollen Umfang zu nutzen. Wird diese Zahl unterschritten und es liegen keine weiteren Anfragen vor, werden die freien Plätze bei Bedarf mit Ü3 Kindern belegt. Die tatsächliche Zahl der Verteilung an U3 und Ü3 Kindern variiert innerhalb des Kitajahres. Dies ist der Tatsache geschuldet. Dass nicht alle Kinder gleichzeitig Geburtstag haben, sondern unterjährig flexibel aufgenommen werden.

Frage h):

Die Zusammenlegung der Kindertagesstätten Hausen und Westerfeld wurde seinerzeit u.a. mit dem Argument begründet, dadurch könnten Kosten eingespart werden. Tatsächlich sind die zusammengelegten Kindertagesstätten teuer als die getrennten Kindertagesstätten einzeln. Wie erklärt die Kirche diese Entwicklung?

Antwort ev. Kirche Hausen:

Wurde von der ev. Kirche Hausen nicht beantwortet.

Frage i):

Wird vor einer Überbelegung der Gruppen mit der Stadt Rücksprache gehalten, ob dort Kapazitäten ohne Überbelegung vorhanden sind?

Antwort ev.Kita Anspach:

In unserer Kita gab es in den vergangenen Jahren diese Situation nicht. Sollte dies in der Zukunft der Fall sein, würden wir selbstverständlich mit der Stadt Rücksprache halten und uns abstimmen. Für uns als freier Träger ist die partnerschaftliche Kommunikation mit der Stadt, wie sie in den vergangenen 2 Jahren sehr zufriedenstellend praktiziert wurde essentieller Bedeutung und Grundlage einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit, zu der wir gerne beitragen möchten.

Frage j):

Wird die Anzahl der tatsächlichen Kinder an die Stadt gemeldet, sodass sichergestellt ist, dass die Landeszuschüsse für die kostenfreie Ü3-Betreuung bis 6 Stunden vollständig abgerufen werden können (und der Stadt somit keine Zuschüsse entgehen)?

Antwort Stadt:

Die Landeszuschüsse für die 6-Stunden-Freistellung der Ü3-Betreuung der Kinder wird nicht nach der tatsächlichen Belegung gewährt, sondern erfolgt auf der Grundlage der Bundesstatistik der Bevölkerungsbewegung und des Bevölkerungsstandes. So wurde die Zuschusshöhe für 2022 auf der Grundlage dieser Daten zum 31.12.2020 ausgezahlt.

Daher sind die Zuschüsse auch von den Wohnortkommunen an die Standortkommune weiterzuleiten, falls ein Kind außerhalb des Wohnortes betreut wird.

An die freien und kirchlichen Träger erfolgt z. B. für 2022 gemäß den Betriebsvereinbarungen nach den tatsächlichen Belegungslisten, die halbjährlich vorzulegen sind, eine Weiterleitung in Höhe von 143,74 € je betreutem Kind und Monat.

Frage j):

Wie sind die Kosten je Modul pro Kind?

Antwort:

Kosten eines Platzes 2021 städtische Kitas ohne Abzug Elternbeiträge und Landesmittel:

	Kosten 2021	Gebühr 2021
U3		
Gesamtkosten	2.031,43 €	
Kosten von 7:30 - 13:30 Uhr	1.523,58 €	213,00 €

Kosten von 7:30 - 16:00 Uhr	2.158,39 €	289,00 €
Kosten von 7:30 - 17:00 Uhr	2.412,33 €	314,00 €

	Kosten 2021	Gebühr 2021
Ü3		
Gesamtkosten	869,54 €	
Kosten von 7:30 - 13:30 Uhr	652,15 €	<i>freigestellt</i>
Kosten von 7:30 - 16:00 Uhr	923,88 €	63,00 €
Kosten von 7:30 - 17:00 Uhr	1.032,57 €	88,00 €

	Kosten 2021	Gebühr 2021
Hort		
Kosten von 14:00 - 17:00 Uhr	790,72 €	203,00 €

	Kosten 2021	Gebühr 2021
Mittagsverpflegung		
Mittagsverpflegung	99,99 €	90,00 €

**2.4 Kindertagesstätten/Kinderbetreuung/Verträge mit freien Trägern
Fragen der CDU-Fraktion
Vorlage: 252/2022**

Die Fragen der CDU-Fraktion zum Thema Kitas/Kinderbetreuung/Verträge mit freien Trägern werden wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Bitte um Zur Verfügung-Stellung der Fortschreibung/Aktualisierung des „Maßnahmenkataloges zur Entwicklung der Neu-Anspacher Kindertagesstätten“. Insbesondere Darstellung der Kostenersparnisse aus den diskutierten Maßnahmen.

Antwort:

Bereits im März 2022 informierte der Leistungsbereichsleiter Familie, Sport und Kultur die Behördenleitung darüber, dass es unter dem Hintergrund der aktuellen Situation, die sich stark auf die Administration im Kindertagesstättenbereich auswirkt, absolut unrealistisch erscheint, dass der Leistungsbereich in der Lage sein wird, die erforderlichen tiefgehenden Vorarbeiten für eine politische Beratung im Jahr 2022 zu leisten.

Gerade im Bereich der Verträge mit den kirchlichen und dem freien Träger muss vertiefend in die aktuellen vertraglichen Rahmenbedingungen eingestiegen werden. Es muss eine Einarbeitung in die kirchenrechtlichen Besonderheiten (unter anderem zum Personaleinsatz) erfolgen.

Dies begründet sich insbesondere mit folgenden Faktoren

- Corona und die Auswirkungen auf den Leistungsbereich im Allgemeinen und die Kinderbetreuung im Speziellen
- Flüchtlingsbewegungen und die Auswirkungen auf den Leistungsbereich im Allgemeinen und die Kinderbetreuung im Speziellen
- Die Person, die künftig federführend sowohl die ortsfremden Kinder als auch die freien und kirchlichen Träger administrieren soll, ist noch nicht eingestellt (die Einstellung ist zum 01.06.2022 erfolgt, konnte aufgrund der Kündigung des LB-Leiters noch nicht weitreichend eingearbeitet werden).

- Der Leistungsbereichsleiter reduziert seine wöchentliche Regelstundenarbeitszeit um 9 Stunden (ab dem 01.04.2022 und hat bekanntlich zum 30.06.2022 gekündigt, ist aber aufgrund des Abbaus von Urlaubsansprüchen seit dem 25.05.2022 nicht mehr im Haus).
- In den kommenden zwei Monaten fallen zwei Mitarbeitende des Leistungsbereiches für jeweils mindestens 3 Wochen (kurbedingt) aus.

Hinzu kamen noch Aufgaben wie die neue Homepage, die Einführung der neuen ekita-Software für das Abrechnungsportal sowie die vorbereitenden Schulungen und die damit verbundenen Arbeiten für die Einführung des neuen Anmeldeportals (geplanter öffentlicher Start zum 01.01.2023). Weiter die Planung der Mittelanmeldungen für das Haushaltsjahr 2023 und die Überarbeitung der Konzepte für die Kindertagesstätten. Nach der Sommerpause wird dann noch die Vorlage zur Anpassung der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten aufgrund des beschlossenen Verfahrens vorgelegt sowie eine weitere Vorlage zur Festlegung der Gebühren für die Schulbetreuung. Außerdem konnte bisher der Kindertagesstättenbedarfsplan, der im März dem Hochtaunuskreis vorzulegen war, noch nicht erstellt werden.

Die Sachbearbeiterin für die Kindertagesstätten hat die kommissarische Leitung des Leistungsbereichs ab dem 01.06.2022 übernommen. Faktisch fehlen im Leistungsbereich daher seit nunmehr drei Monaten 30 Wochenstunden.

Faktoren wie (eigentlich dringend erforderlicher) Überstundenabbau oder Urlaubsplanungen sind in diesen Betrachtungen nicht einmal berücksichtigt.

Realistisch erscheint eine Befassung mit der Thematik in 2023, wenn die in diesem Jahr neu eingestellte Mitarbeiterin sich in das Feld eingearbeitet und es entsprechend vorbereitet hat.

Der Leistungsbereich wird jedoch Vorbereitungen treffen, um die politischen Gremien in der Sitzung über die Personalausstattung und Belegungssituation sowie die bereits aufgefallenen vertraglichen Unwägbarkeiten mit den Trägern informieren zu können.

Frage 2:

Wohnortfremde Kinder: Wie hoch ist der Anteil der Kinder, für die von der Wohnortkommune die vollen anfallenden Kosten übernommen werden? Seit wann werden diese Kostenerstattungen erhoben und in welcher Höhe schlagen sie zu Buche?

Antwort:

Es bestehen seit 2020 Verträge zwischen einigen Kommunen, mit einer festen Betriebskostenpauschale die festgelegt ist.

Die Vertragskommunen sind:

Königstein
Kronberg
Schmitten
Usingen
Wehrheim
Weilrod
Neu-Anspach

Betriebskostenpauschale Vertragskommunen beträgt:

	Ganztagsplatz	Halbtagsplatz
Kleinkind	850,00€	425,00€
Kindergarten	500,00€	250,00€
Hort	480,00€	240,00€

Die Landesfreistellung beträgt: 141,02€ für das Jahr (jährliche Anpassung)

Im Jahr 2021 sind 15 Kinder aus Weilrod, Wehrheim, Schmitten Usingen und Königstein in Neu-Anspach betreut worden, davon 7 i-Kinder.

Für ein i-Kind wurden zusätzlich zur Pauschale die vollen Betreuungskosten für ein i-Platz abgerechnet, dieser beträgt ca. 13.570€ im Jahr.

Frage 3:

Vergabe der Betreuungsplätze: Ist mittlerweile sichergestellt, dass es zu keiner gleichzeitigen Platzvergabe/-reservierung bei Stadt und freiem Träger kommt? Wie hoch ist die daraus resultierende Kostenersparnis?

Antwort:

Die Leitungen aller Kindertagesstätten der Stadt Neu-Anspach treffen sich zusammen mit dem Leistungsbereich Familie, Sport und Kultur zweimal jährlich, um die Belegungen für das erste und zweite Kita-Halbjahr abzustimmen. Dies schließt natürlich nicht aus, dass es in den Zwischenräumen zu doppelten Belegungsplanungen kommen kann, da die Eltern die Möglichkeit haben, bis zu drei Kindertagesstätten pro Betreuungsart anzumelden. Hier wird allerdings mit dem neuen Anmeldeprogramm insoweit entgegengesteuert werden können, als dass die Eltern durch eine Priorisierung ihre Wunsch-Kita benennen können.

Eine sich daraus resultierende Kostenersparnis kann nicht beziffert werden.

Frage 4:

Änderungen Hort-/Schulbetreuung: Wie wirkt sich die Reduzierung des Hortangebotes in den Kitas auf die Anzahl der erforderlichen Gruppen aus? Welche Kostenreduktion konnte damit bisher erzielt werden?

Antwort:

Die letzten Hortkinder verlassen zum 31.08.2022 die Kindertagesstätten und wurden zuvor in altersübergreifenden Gruppen betreut. Daraus resultierte, dass in zwei Kindertagesstätten jeweils eine Gruppe geschlossen werden konnte.

Die Kostenreduktion beläuft sich daher auf das Personal für zwei Gruppen. Es gibt keine Einsparung. Die durch Fachkräftemangel unbesetzten Personalstunden wurden ausgeglichen.

Zusätzlich entfallen in der Hausener Rappelkiste die Reinigungs- und Betriebskosten für das ehemalige NH-Verwaltungsgebäude.

Die Hortgruppe in der Kita VzF-Taunusstraße besteht nach aktuellen Angaben des VzF nur noch aus vier Kindern. Es ist wohl geplant, diese Kinder in eine altersgemischte Gruppe zu überführen. Leider fehlen der Verwaltung Informationen, ob die Umwandlung einer bestehenden Kita-Gruppe erfolgen soll oder die Hortgruppe zusätzlich mit Kita-Kindern aufgefüllt wird. Nach den Kinderzahlen ist es nicht erforderlich, dass die Kita weiter mit fünf Gruppen betrieben wird. Die Hortgruppe könnte somit geschlossen werden. Die Mittelanmeldungen des VzF für das Haushaltsjahr 2023 sehen jedoch weiterhin eine Einrichtung mit fünf Gruppen vor (2 Kindergarten, 2 altersgemischte Gruppen Kita/Kleinkind und 1 Hort). Hierfür sind Verhandlungen und eine Vertragsänderung erforderlich.

Über die Verwendung der freiwerdenden Räume ist dann noch ein gesonderter Beschluss zu fassen.

Frage 5:

Ev. Kitas: Hat die evangelische Kirche noch Interesse, Kitas weiter zu betreiben und die anteiligen Kosten zu tragen? Welche Kosten entstehen für die Stadt, wenn die Kirche „aussteigt“?

Antwort:

Der Verwaltung liegt hierzu keine Aussage der Regionalverwaltung oder des Dekanats Hochtaunus vor.

Ev. Kita Hausen:

Das Gebäude ist eine städtische Liegenschaft, das Personal muss übernommen werden – Einsparung 15 % Personal auf Mindestfachkraftschlüssel gegenüber der Kirche, Reduzierung Küchenkraftstunden, das Inventar ist zu 100 % durch die Stadt finanziert. Spielmaterialien usw. wären zu übernehmen.

Ev. Kita Anspach:

Gebäude ist Eigentum der Kirchengemeinde. Entweder muss es angemietet oder erworben werden. Auch hier wäre das Personal zu übernehmen – Einsparung 15 % Personal auf Mindestfachkraftschlüssel gegenüber der Kirche, Reduzierung Küchenkraftstunden. Das Inventar ist mit 50 % von der Stadt mitfinanziert. Spielmaterialien usw. wären zu übernehmen.

Hinzu kommt bei beiden Einrichtungen zusätzliche Verwaltungsarbeit (Overhead), da mehr Einrichtungen betreut werden müssen.

Frage 6:

Städtische Kitas und Kitas freier Träger: Wie kann sichergestellt werden, dass die Betreuung in allen Kitas gleich/vergleichbar ist? Stichwort: Einsparverpflichtungen in städtischen Kitas.

Antwort:

Hierzu ist in den Verträgen mit den freien und kirchlichen Trägern nichts vereinbart, so dass keine Vorgaben gemacht werden können.

Frage 7:

Gibt es in den Kita-Einrichtungen unserer Stadt Besoldungsunterschiede zwischen städtischen, kirchlichen und VzF-Betreuungseinrichtungen? Wenn ja, wie lassen sich diese beziffern und welche Auswirkungen haben sie?

Antwort:

Bezahlung städtische Leitungen über Tarif, restliche Fachkräfte nach S8a, gemäß TVöD Einstellung stellvertretende Leitungen noch nicht umgesetzt.

VzF-Leitungen Stand 01.03.2022: VzF-Mitte 10 Std. nach S18 und stellvertretende Leitungen 72 Std. nach S13 – maximale Leitungsfreistellung 58,5 Std. – wenn diese Stunden nicht separat eingestellt werden, erfolgt die Eingruppierung auch für die Arbeit im Kinderdienst nach der höherwertigen Tätigkeit.

Stand: Mittelanmeldungen 2023:

VzF-Mitte 39 Std. Leitung nach S16 und stellvertretende Leitung 35 Stunden nach S13 maximale Leitungsfreistellung 58,5 Std. siehe Erläuterungen oben.

VzF-Taunusstraße: 20 Std. Leitung nach S 17 und 35 Stunden stellvertretende Leitung nach S15.

VzF Erzieher/in nur bei Tätigkeit mit Integrationskindern S8b - gesetzlich geregelt.

Kirchliche Kitas plus 15 % zusätzlich zum gesetzlichen Standard nach KiFög, E-Tarif laut Entgelttabelle der Ev. Kirche Hessen und Nassau statt S-Tarif laut Entgelttabelle TVöD SuE ist nahezu gleich.

Leitung Ev. Kita Anspach 35 Std. E8 (entspricht 50 % über der Berechnung nach §25 c Leitungsfreistellung, die neue Regelung sieht eine Leitungsfreistellung von 20 % auf den Mindestfachkraftbedarf der jeweiligen Kita vor, jedoch maximal 1,5 Stellen.), keine Stellvertretung da maximale Leitungsfreistellung bei 22,96 Std. liegt.

Leitung Ev. Kita Hausen 40 Std. E9 (entspricht 25 % über der Berechnung nach §25c Leitungsfreistellung 20% aller Fachkraftstunden), stellvertretende Leitung 39 Std. E8 (25 % über §25c).(maximale Leitungsfreistellung nach §25c kann nicht berechnet werden) auch hier erfolgt die Eingruppierung für die Arbeit im Kinderdienst nach der höherwertigen Tätigkeit.

Einplanung von Drittmitteln (Landeszuschüsse) in den Stellenplan bei den kirchlichen Kitas für zusätzliches Personal. Nach Auskunft der Regionalverwaltung können die Gelder aber auch anderweitig Verwendung finden (z. B. für Fortbildungen). Den Einnahmen ist eine Ausgabe gegenüberzustellen. Bei den städtischen Kitas vermindern die Einnahmen aus den Landesmitteln den Zuschussbedarf.

Mehr Küchenkraftstunden bei Kirche und VzF

Ev. Kita Hausen	44,56 Stunden	bei 3 Gruppen Frischküche
Ev. Kita Anspach	35 Stunden	bei 2 Gruppen Frischküche
VzF-Taunusstraße	35 Stunden	bei 4 Gruppen plus 4 Hortkinder Frischküche
VzF-Mitte	57 Stunden	bei 8 Gruppen Frischküche
Villa Kunterbunt	25 Stunden	bei 4 Gruppen Frischküche
Hausener Rappelkiste	20 Stunden	bei 6 Gruppen Bio-Caterer
Rasselbande	26 Stunden	bei 4 Gruppen Frischküche ohne Hessenpark
Abenteuerland	15 Stunden	bei 4 Gruppen Bio-Caterer

Die freien und kirchlichen Träger haben in der Regel 1,5 Stellen besetzt. Für die städtischen Kitas muss Vertretung extern eingekauft werden. Bei kurzfristigen Krankheiten und/oder Urlaub ist dies leider nicht mehr gewährleistet, da die Anbieter immer weniger werden. Dadurch sind die Fachkräfte und oft auch die Leitungen gezwungen, die Küchenvertretung zu übernehmen.

Frage 8:

In den Kitas der freien Träger gelten teilweise andere Arbeitszeiten. Bitte darstellen und die Auswirkungen auf die Kosten der Stadt bewerten.

Antwort:

Die städtischen Kindertagesstätten sowie die Ev. Kita Hausen haben von 7.30 bis 17.00 Uhr geöffnet.

Die Ev. Kita Anspach hat von 7.30 bis 16.00 Uhr geöffnet.

Die Kitas des VzF haben von 7.30 bis 17.00 Uhr geöffnet, schließen freitags allerdings um 16.00 Uhr.

Da sich die Fachkraftstunden am Betreuungsmittelwert der gebuchten Plätze berechnen, entstehen hierdurch keine Mehrausgaben.

Die Eltern der Ev. Kita Anspach können nur das Modul bis 16.00 Uhr buchen. Die VzF-Einrichtungen erheben von den Eltern, die einen Ganztagsplatz gebucht haben, die Betreuungsgebühr bis 17.00 Uhr, auch wenn diese freitags früher schließen.

Frage 9:

Das Gebäude der ev. Kita Anspach gehört der Kirche, die Stadt trägt Investitionskosten zu 50% und beteiligt sich an den laufenden Kosten. Ist dies ein Vorteil oder Nachteil für die Stadt? Stichwort: Abschreibungen.

Antwort:

Der LB Finanz- und Rechnungswesen hat hierzu folgendes berichtet, statt 100 % der investiven Maßnahmen zu tragen, sind 50 % ein Vorteil. Bei jeder investiven Maßnahme, bei der wir 50 % investive Zuschüsse aktivieren, buchen wir auch nur 50 % der Abschreibungen. Wenn wir 100 % der Kosten tragen, buchen wir natürlich auch die kompletten Abschreibungen. Maßnahmen, die nicht investiv sind, wir aber trotzdem mit 50 % bezuschussen, belasten zusätzlich den Ergebnishaushalt (Erg. Gl. Code 15).

Frage 10:

Darstellung der Synergieen aus
- der Zusammenlegung der Kitas Westerfeld und Hausen.
- dem Wegfall des 15 Uhr-Modul.

Antwort:

Durch das Zusammenlegen sind die Kosten für die bauliche Unterhaltung und Investitionen (Anteilig 50%) für das Gebäude weggefallen.

Wegfall 15.00 Uhr-Modul:

Im Bericht des Rechnungsprüfungsamtes von 2019 wurde bereits darauf hingewiesen, dass das 15.00 und 16.00 Uhr-Modul gleichbleibende Personalkosten erzeugt, da es dem gleichen Betreuungsmittelwert entspricht. Durch den Wegfall des 15.00 Uhr Moduls konnten Mehreinnahmen von 25,00 €/Monat kalkuliert werden. Über alle Kitas gerechnet, bedeutet dies Mehreinnahmen von rund 27.000,00 €. Diese Angaben basieren auf den Daten von Dezember 2020. Bei dieser Berechnung wurde davon ausgegangen, dass ein tatsächlicher Betreuungsbedarf am Nachmittag besteht und daher alle Plätze in 16.00 Uhr-Module umgewandelt werden.

Zum 01.08.2021 wurde bei den Betreuungsangeboten in den Kindertagesstätten das Modul bis 15.00 Uhr ersatzlos gestrichen. Hiervon waren alleine in den städtischen Kindertagesstätten 54 Kinder (jeweils 27 Klein- und 27 Kita-Kinder) betroffen. Für diese 54 Kinder wurden 49 Platzänderungen auf das Modul bis 16.00 Uhr und 5 (nur für Kita-Kinder - keine Kleinkindbetreuung) auf das Modul bis 13.30 Uhr beantragt.

Für den Zeitraum vom 01.08. bis 31.12.2021 konnten somit Mehreinnahmen, unter Berücksichtigung der neuen Gebühren ab dem 01.08.2021, in Höhe von rund 5.800,00 € nur für die städtischen Einrichtungen erzielt werden.

Da das Angebot ab August 2021 weggefallen ist und nicht mehr gebucht werden konnte, können keine Prognosen mehr angestellt werden, wie sich die weitere Entwicklung darstellt. Hinzu kommen die durch Corona bedingten Buchungsänderungen der Eltern, die vermehrt im Homeoffice tätig waren bzw. sind.

Frage 11:

Werden inzwischen Verwaltungsgebühren für Modulwechsel, Bescheinigungen erhoben?

Antwort:

Nein, es hat sich herausgestellt, dass der Verwaltungsaufwand höher ausfallen würde, als die mögliche Gebühr.

Durch die Anschaffung der neuen ekita-Software ist es möglich, Bescheinigungen zu generieren, die online zugestellt werden können. Dies ermöglicht eine effiziente Abwicklung.

Sobald auch die webkita-Software komplett umgestellt ist – Ziel ist Januar 2023, können durch die Einrichtung von Elternkonten dann auch die Bescheide und der komplette Schriftverkehr online übermittelt werden.

Frage 12:

Werden Bedarfsplanungsgespräche mit freien Trägern geführt? Welche Auswirkungen haben diese auf die Bedarfsplanung der Stadt?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 3.

Die freien und kirchlichen Träger haben nach dem Subsidiaritätsprinzip ein Vorgriffsrecht. In der Praxis bedeutet dies, dass nach dem Bedarfsplanungsgespräch die Kinder, die in einer Kita des VzF oder der Kirche ein Platzangebot erhalten können, aus den Listen der städtischen Kitas gestrichen werden. Unter Hinweis auf das neue Anmeldeportal und der Möglichkeit der Priorisierung der Eltern, erhofft sich die Verwaltung eine weitere Steueroptimierung.

Leider fehlen nach diesen Terminen die geforderten Belegungszahlen zu den nach der Planung dann noch freien Plätzen. Bislang erhielt die Verwaltung die generelle Aussage, dass die freien und kirchlichen Träger voll sind. Weiter fehlen immer noch Absprachen zu Überbelegungen, die vom Hochtaunuskreis zwar genehmigt werden, aber nicht notwendig wären, da es in einer anderen Kita der Stadt ein entsprechendes Platzangebot geben könnte. Dies hat sich gerade bei der Aufnahme Ukrainischer Flüchtlingskinder gezeigt.

Frage 13:

Hessische Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes, insbesondere Pauschalzahlungen nach § 32 Abs. 2a HKJGB: Wurden die Pauschalen beantragt? Wenn ja, bitte Gegenüberstellung der Zahlungen des Mehrbelastungsausgleichs für die Erhöhung der personellen Mindestvorgaben/tatsächliche Mehraufwendungen.

Antwort:

Die Pauschalen gehören zur Landesförderung und wurden bzw. werden beantragt.

In 2022 wurden Zahlungen in Höhe von 23.800,00 € (Kitas mit 50 bis 100 Kinder) bzw. 30.000,00 € (Kitas mit 100 und mehr Kinder) beantragt und bei den Haushaltsanmeldungen berücksichtigt. Die Pauschalen wurden für die entsprechend höheren Personalaufwendungen nach den neuen Mindestvorgaben, die bis zum 31.07.2021 umgesetzt sein sollten, gewährt. Die Frist wurde aktuell erneut vom 31.07.2022 verlängert auf bis zum 31.07.2023.

Zusätzlich konnte 2022 eine Pauschale in Höhe von 5.000,00 € für organisatorische Maßnahmen zur Umsetzung der Leitungsfreistellung einmalig beantragt werden. Auch diese Beantragung ist erfolgt. Zu der Art der organisatorischen Maßnahmen wurden keinerlei Regelungen getroffen. Dies soll es den Trägern ermöglichen, in ihren Kitas Maßnahmen auf Basis ihrer individuellen Gegebenheiten zu veranlassen. Hierbei könnten z. B. technische Hilfsmittel unterstützen, da der Betrag für personelle Maßnahmen nicht ausreicht.

Bisher waren die Leitungen der städtischen Kitas mit 5 Stunden pro Kita-Gruppe vom Gruppendienst auf freiwilliger Basis der Stadt freigestellt. Die neue Regelung sieht eine Leitungs-Freistellung von 20 % auf den Mindestfachkraftbedarf der jeweiligen Kita, jedoch maximal 1,5 Stellen, vor. Dies verursacht zusätzliche Kosten. Die Mehrkosten für die zu besetzenden Leitungsververtretungen betragen 156.719,00 €. Werden die Stellen mit vorhandenem Personal besetzt, wird es teurer, da die verbleibenden Kinderbetreuungsstunden mit der gleichen Eingruppierung gezahlt werden.

Unter Hinweis auf eine Veröffentlichung im Eildienst des Hess. Städte- und Gemeindebundes vom 06.04.2022 sind zwischen Träger und Gemeinden keine Regelungen getroffen, die Vorgaben enthalten, welche Anschaffungen der Träger ohne Beteiligung der Gemeinde tätigen darf und welche Anschaffungen der Zustimmung der Gemeinde bedürfen, um bei der Betriebskostenabrechnung berücksichtigt zu werden. Dies muss auf der örtlichen Ebene zwischen Standortgemeinde und Träger abgestimmt werden.

Festzustellen ist, dass die kirchlichen Haushaltspläne die Pauschalen (sowohl die 23.800,00 € Pauschale zur Umsetzung des KiQuTG, § 32 Abs. 2a HKJGB, als auch die 5.000,00 € Pauschale für die Maßnahme Umsetzung Leitungsfreistellung) als Landesmittel vereinnahmen und diese sich aber im Stellenplan als zusätzliche Ausgaben wiederfinden. In den städtischen Plänen vermindern sich lediglich der Zuschussbedarf. Von der Regionalverwaltung wurde hierzu erklärt, dass damit nicht zwingend Stellen besetzt werden, sondern auch Fortbildungen finanziert werden. Den Einnahmen müssten sie eine Ausgabe gegenüberstellen.

Frage 14:

Liegen die neuen Verträge zur Schulbetreuung bereits vor? Wie sind sie ausgestaltet?

Antwort:

Siehe Erläuterungen zum Thema Grundschulbetreuung in der Vorlage Nr. XIII/244/2022.

Frage 15:

Woraus resultiert die starke Kostensteigerung bei der Betreuung am Hasenberg, auch im Vergleich zur Betreuung an der Wiesenau?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 14.

Frage 16:

Allgemein: Wie schätzt die Verwaltungsspitze die weitere Entwicklung ein

- quantitativ?
- qualitativ?
- Kosten-/Angebotsrelation?

Antwort:

Aufgrund des Abbaus der Hortplätze in den Kindertagesstätten und der aktuellen Prognosen kann zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgegangen werden, dass die Schaffung zusätzlicher Betreuungsräume mittelfristig nicht erforderlich sein wird.

Frage 17:

Wie groß ist kurz- und mittelfristig der Kompensationsbedarf altersbedingter Abgänge?

Antwort:

Stand September 2022 scheiden in 2027/2028 fünf pädagogische Fachkräfte aus drei verschiedenen Einrichtungen mit insgesamt 151 Personalstunden (3,87 Stellen) altersbedingt aus.

2.5 Vorläufige Abrechnung 2021 für die Kindertageseinrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Anspach

Vorlage: 263/2022

Der Verwaltung wurde am 24.08.2022 die vorläufige Abrechnung der Eva. Kita Anspach vorgelegt. Die Vorläufigkeit ergibt sich nach Auskunft der Regionalverwaltung daraus, dass aufgrund der ausstehenden Eröffnungsbilanz 2019 derzeit noch keine Abschreibungsläufe generiert werden können. Deshalb könnten sich im Nachgang noch Buchungen ergeben, die für die Kita-Abrechnung relevant sind.

Aus der Abrechnung ergibt sich eine Erstattung in Höhe von 11.132,30€ für die Stadt .

Diese Summe resultiert aus Personaleinsparungen.

3. Anfragen und Anregungen

Beschluss**Beratungsergebnis:****Anlage****Beschluss****Beratungsergebnis:**

Ulrike Bolz
Ausschussvorsitzende

Christian Neuenfeldt
Schriftführer

Sondersitzung Kinder- betreuung in Neu-Anspach

Personeller Mindestbedarf Stadt

Stand: 01.03.2022

Einrichtung	Planansatz Std.	Mindestbedarf Std.	Ist-Auslastung Std.	Differenz
2019	1.828,66	1.490,55	1.741,75	251,2 Std = 6,44 Stellen Übergang
bis 31.07.2020	1.650,96	1.399,12	1.535,80	136,68 Std. = 3,5 Stellen Übergang
ab 01.08.2020 mit Übergangsfrist	1.650,96	1.698,77	1.535,80	-162,97 Std. = 4,18 Stellen nicht besetzt

Personeller Mindestbedarf Stadt

- 01.08.2020 Erhöhung der Ausfallzeiten von 15 auf 22 %.
- Leitungsfreistellung rechtl. verankert (20 % des Fachkraftbedarfes). Stellvertretenden Leitungen sind noch nicht besetzt.
- Übergangsfrist wurde wiederholt verlängert, aktuell bis 31.07.2023.
- Beschäftigung von Hilfskräften (S2) – dazu zählen auch anteilig die Arbeitszeiten der vergüteten Ausbildungen (PivA) - bis zu 20 % des Mindestfachkraftschlüssels um:
 - Betreuung/Betriebserlaubnis zu sichern
 - Qualität zu sichern
 - keine monatlichen Anpassungen vornehmen zu müssen

Personeller Mindestbedarf Ev. Kita Anspach

Stand: 01.03.2022

Einrichtung	Mindestbedarf (Durchschnitt) Std.	Ist-Auslastung (Durchschnitt) Std.	Differenz
2019	168,09	170,72	2,62 Std Überhang
bis 31.07.2020	131,99	147,00	15,01 Std. Überhang
ab 01.08.2020 mit Übergangsfrist	162,99	147,00	-15,99 Std. nicht besetzt

Die Anrechnung von 19,5 Std. Berufspraktikantin fehlen. Daraus resultiert ein Überhang 3,51 Std.

Personeller Mindestbedarf EvA

- 01.08.2020 Erhöhung der Ausfallzeiten von 15 auf 22 %.
- Leitungsfreistellung rechtl. verankert (20 % des Fachkraftbedarfes) maximal 58,5 Stunden. Leitung hat 35 Stunden, aktueller Stand der Leitungsfreistellung 22,96 Std. daher keine weitere Freistellung.
- Verwendung Landesmittel aus KitaQuTG sind im Stellenplan.
- Beschäftigung von einer Zusatzkraft 15 Std. (E4) und einer Berufspraktikantin 39 Std (E5). Die Berufspraktikantin ist nicht mit 19,5 Stunden bei den Fachkräften eingerechnet, sondern nur mit 19,5 bei den weiteren Beschäftigten.

Personeller Mindestbedarf Ev. Kita Hausen

Stand: 01.03.2022

Einrichtung	Mindestbedarf (Durchschnitt) Std.	Ist-Auslastung (Durchschnitt) Std.	Differenz
2019	280,28	315,45	35,17 Std Überhang
bis 31.07.2020	276,35	292,0	15,65 Std. Überhang
ab 01.08.2020 mit Übergangsfrist	341,23	292,0	-49,23 Std. nicht besetzt

Personeller Mindestbedarf EvH

- 01.08.2020 Erhöhung der Ausfallzeiten von 15 auf 22 %.
- Leitungsfreistellung rechtl. verankert (20 % des Fachkraftbedarfes) maximal 58,5 Stunden. Aktuell 48,06 Stunden. Leitung mit 40 Stunden und stellvertretende Leitung mit 39 Stunden besetzt.
- Verwendung Landesmittel aus KitaQuTG sind im Stellenplan.
- Beschäftigung von einer päd. Unterstützungskraft und gelegentliche Beschäftigung nach Bedarf (E4).
- ab 01.09.2022 Berufspraktikant/in und FSJ (vertraglich oder).
- Zu viele U3-Kinder am 01.03. erhöhen den Fachkraftschlüssel und senken die Beteiligung der Kirche.

Personeller Mindestbedarf

VzF Mitte

Stand: 01.03.2022

Einrichtung	Mindestbedarf (Durchschnitt) Std.	Ist-Auslastung (Durchschnitt) Std.	Differenz
2019	932,3	946,25	13,95 Std Überhang
bis 31.07.2020	807,55	858,0	50,45 Std. = 1,29 Stellen Überhang
ab 01.08.2020 mit Übergangsfrist	962,41	858,0	-104,41 Std. nicht besetzt

Personeller Mindestbedarf VzF Mitte (inkl. Mini-Mitte)

- 01.08.2020 Erhöhung der Ausfallzeiten von 15 auf 22 %.
- Leitungsfreistellung rechtl. verankert (20 % des Fachkraftbedarfes) max. 58,5 Stunden. Leitungsstelle mit 10 und 39 Std. sowie stellvertretende Leitung mit 33 Std. besetzt.
- Beschäftigung von drei FSJ (je 39 Std.) und zwei Auszubildenden.

Personeller Mindestbedarf VzF Taunusstr. Stand: 01.03.2022

Einrichtung	Mindestbedarf (Durchschnitt) Std.	Ist-Auslastung (Durchschnitt) Std.	Differenz
2019	536,22	573,0	36,78 Std Überhang
bis 31.07.2020	461,88	604,0	142,12 Std. = 3,64 Stellen Überhang
ab 01.08.2020 mit Übergangsfrist	549,20	604,0	54,8 Std. = 1,4 Stellen Überhang

Die Anrechnung von 19,5 Std. Berufspraktikantin fehlen. Damit erhöht sich der Überhang auf 74,3 Std. = 1,9 Stellen. Durch die Faktor-Berücksichtigung der I- und Kleinkinder könnte es sich revidieren.

Personeller Mindestbedarf VzF Taunusstr.

- 01.08.2020 Erhöhung der Ausfallzeiten von 15 auf 22 %.
- Leitungsfreistellung rechtl. verankert (20 % des Fachkraftbedarfes) max. 58,5 Stunden. Leitung mit 10 Std. und stellvertretende Leitung mit 35 Std besetzt.
- Beschäftigung 1 FSJ (39 Std.) und einer Berufspraktikantin und einer Auszubildenden. Die Berufspraktikantin ist nicht mit 19,5 Stunden bei den Fachkräfte eingerechnet, sondern mit 39 Stunden bei den weiteren Kräften.

Personalausstattung Küchenkräfte

Ev. Kita Hausen und VzF haben zwei Kräfte im Küchendienst. Die Stunden sind nicht geregelt.

- Stadt:

Keine Vertretung, externe Anbieter wenn möglich, Fachkräfte oder Leitung im Einsatz

- Kirche:

Ev. Hausen verfügt über eine Springerin, die Urlaubs- und Krankheitsvertretung übernimmt

Personalausstattung Küchenkräfte

Kita	Stunden Küche	Gruppen	Anzahl Kinder	
Ev. Kita Hausen	44	3	41	Frischküche
Ev. Kita Anspach	35	2	31	Frischküche
VzF Taunusstr. plus 7 Hortkinder	45	4	75	Frischküche
VzF Mitte	59	8	114	Frischküche
Villa Kunterbunt	25	4	40	Frischküche
Hausener Rappelkiste	20	6	86	Bio-Caterer
Rasselbande ohne Pitsche Dappcher	26	4	55	Frischküche
Abenteuerland	15	4	50	Bio-Caterer

Auslastung Begriffsdefinitionen

„Köpfe“

Anzahl der tatsächlich betreuten Kinder (unabhängig von Alter oder Behinderung).

„Plätze“

Beschreibt die Anzahl der Plätze die ein Kind anhand eines gewichteten Faktors beansprucht

„Regelkinder“

0-2 Jahre:	Faktor 2,5
2-3 Jahre:	Faktor 1,5
Ab 3 Jahren:	Faktor 1

„I-Kinder“

0-2 Jahre:	Faktor 5
2-3 Jahre:	Faktor 3
Ab 3 Jahren:	Faktor 3

Auslastung Villa Kunterbunt

Altersgruppe	Faktor	Anzahl Kinder Durchschnitt	gewichtete Kinderzahl			
Kinder ohne Behinderung						
0 bis <2 Jahre	2,5	6	15			
2 bis <3 Jahre	1,5	6	9			
ab 3 Jahre	1	60	60			
Summen		72	84			
Kinder mit Behinderung						
0 bis <2 Jahre	5	0	0			
2 bis <3 Jahre	3	0	0			
ab 3 Jahre	3	0	0			
Summen		0	0			
durchschnittliche Zahl der eingerichtete Gruppen						
			maximale Größe	Plätze rechnerisch	Plätze tatsächlich	unbelegte Plätze
U3 ohne I-Kinder		1	12	12	12	0
U3 mit I-Kindern		0	10 / 11	0	0	0
Ü3 ohne I-Kinder		2	25	50	45	5
Ü3 mit I-Kindern		0	20	0		0
altersübergreifend ohne I-Kindern		1	25	25	15	10
altersübergreifend mit I-Kindern		0	10 / 11	0		0
Hort		0				
		4		87	72	15

Ort, Datum

Autor,
Stadt Neu-Anspach

Auslastung Hausener Rappelkiste

Altersgruppe	Faktor	Anzahl Kinder Durchschnitt	gewichtete Kinderzahl			
Kinder ohne Behinderung						
0 bis <2 Jahre	2,5	8	20			
2 bis <3 Jahre	1,5	12	18			
ab 3 Jahre	1	81	81			
Summen		101	119			
Kinder mit Behinderung						
0 bis <2 Jahre	5	0	0			
2 bis <3 Jahre	3	0	0			
ab 3 Jahre	3	1	3			
Summen		1	3			
durchschnittliche Zahl der eingerichtete Gruppen			maximale Größe	Plätze rechnerisch	Plätze tatsächlich	unbelegte Plätze
U3 ohne I-Kinder		2	12	24	20	4
U3 mit I-Kindern		0	10 / 11	0	0	0
Ü3 ohne I-Kinder		2	25	50	40	10
Ü3 mit I-Kindern		1	20	20	19	1
altersübergreifend ohne I-Kinder		1	25	25	25	0
altersübergreifend mit I-Kindern		0	10 / 11	0		0
Hort		0				
		6		119	104	15

Ort, Datum

Autor,
Stadt Neu-Anspach

Auslastung Rasselbande

Altersgruppe	Faktor	Anzahl Kinder Durchschnitt	gewichtete Kinderzahl			
Kinder ohne Behinderung						
0 bis <2 Jahre	2,5	11	27,5			
2 bis <3 Jahre	1,5	9	13,5			
ab 3 Jahre	1	66	66			
Summen		86	107			
Kinder mit Behinderung						
0 bis <2 Jahre	5	0	0			
2 bis <3 Jahre	3	0	0			
ab 3 Jahre	3	0	0			
Summen		0	0			
durchschnittliche Zahl der eingerichtete Gruppen						
			maximale Größe	Plätze rechnerisch	Plätze tatsächlich	unbelegte Plätze
U3 ohne I-Kinder		2	12	24	20	4
U3 mit I-Kindern		0	10 / 11	0	0	0
Ü3 ohne I-Kinder		3	25	75	66	9
Ü3 mit I-Kindern		0	20	0		0
altersübergreifend ohne I-Kindern		0	25	0		0
altersübergreifend mit I-Kindern		0	10 / 11	0		0
Hort		0				
		5		99	86	13

Ort, Datum

Autor,
Stadt Neu-Anspach

Auslastung Abenteuerland

Altersgruppe	Faktor	Anzahl Kinder Durchschnitt	gewichtete Kinderzahl				
Kinder ohne Behinderung							
0 bis <2 Jahre	2,5	5	12,5				
2 bis <3 Jahre	1,5	7	10,5				
ab 3 Jahre	1	59	59				
Summen		71	82				
Kinder mit Behinderung							
0 bis <2 Jahre	5	0	0				
2 bis <3 Jahre	3	0	0				
ab 3 Jahre	3	0	0				
Summen		0	0				
durchschnittliche Zahl der eingerichtete Gruppen				maximale Größe	Plätze rechnerisch	Plätze tatsächlich	unbelegte Plätze
U3 ohne I-Kinder		1	12	12	12	0	
U3 mit I-Kindern		0	10 / 11	0	0	0	
Ü3 ohne I-Kinder		3	25	75	59	16	
Ü3 mit I-Kindern		0	20	0	0	0	
altersübergreifend ohne I-Kinder		0	25	0	0	0	
altersübergreifend mit I-Kindern		0	10 / 11	0	0	0	
Hort		0					
		4		87	71	16	

Ort, Datum

Autor,
Stadt Neu-Anspach

Auslastung Ev. Anspach

Altersgruppe	Faktor	Anzahl Kinder Durchschnitt	gewichtete Kinderzahl			
Kinder ohne Behinderung						
0 bis <2 Jahre	2,5	0	0			
2 bis <3 Jahre	1,5	3	4,5			
ab 3 Jahre	1	39	39			
Summen		42	43,5			
Kinder mit Behinderung						
0 bis <2 Jahre	5	0	0			
2 bis <3 Jahre	3	0	0			
ab 3 Jahre	3	0	0			
Summen		0	0			
durchschnittliche Zahl der eingerichtete Gruppen						
			maximale Größe	Plätze rechnerisch	Plätze tatsächlich	unbelegte Plätze
U3 ohne I-Kinder		0	12	0	0	0
U3 mit I-Kindern		0	10 / 11	0	0	0
Ü3 ohne I-Kinder		1	25	25	25	0
Ü3 mit I-Kindern		0	20	0	0	0
altersübergreifend ohne I-Kinder		1	25	25	18,5	6,5
altersübergreifend mit I-Kindern		0	20	0	0	0
Hort		0				
		2		50	43,5	6,5

Auslastung Ev. Hausen

Altersgruppe	Faktor	Anzahl Kinder Durchschnitt	gewichtete Kinderzahl			
Kinder ohne Behinderung						
0 bis <2 Jahre	2,5	4	10			
2 bis <3 Jahre	1,5	6	9			
ab 3 Jahre	1	56	56			
Summen		66	75			
Kinder mit Behinderung						
0 bis <2 Jahre	5	0	0			
2 bis <3 Jahre	3	0	0			
ab 3 Jahre	3	0	0			
Summen		0	0			
durchschnittliche Zahl der eingerichtete Gruppen						
			maximale Größe	Plätze rechnerisch	Plätze tatsächlich	unbelegte Plätze
U3 ohne I-Kinder		0	12	0	0	0
U3 mit I-Kindern		0	10 / 11	0	0	0
Ü3 ohne I-Kinder		2	25	50	50	0
Ü3 mit I-Kindern		0	20	0	0	0
altersübergreifend ohne I-Kinder		1	25	25	25	0
altersübergreifend mit I-Kindern		0	10 / 11	0	0	0
Hort		0				
		3		75	75	0

Auslastung VzF Mitte

Altersgruppe	Faktor	Anzahl Kinder Durchschnitt	gewichtete Kinderzahl			
Kinder ohne Behinderung						
0 bis <2 Jahre	2,5	22	55			
2 bis <3 Jahre	1,5	24	36			
ab 3 Jahre	1	65	65			
Summen		111	156			
Kinder mit Behinderung						
0 bis <2 Jahre	5	1	5			
2 bis <3 Jahre	3	0	0			
ab 3 Jahre	3	9	27			
Summen		10	32			
durchschnittliche Zahl der eingerichtete Gruppen				maximale Größe	Plätze rechnerisch	Plätze tatsächlich
U3 ohne I-Kinder		3	12	36	36	0
U3 mit I-Kindern		1	10 / 11	11	11	0
Ü3 ohne I-Kinder		1	25	25	25	0
Ü3 mit I-Kindern		3	20	60	49	11
altersübergreifend ohne I-Kinder		0	25	0	0	0
altersübergreifend mit I-Kindern		0	20	0	0	0
Hort		0				
		8		132	121	11

Der Faktor der Integrationskinder wurde nicht berücksichtigt. Nach Auskunft des Kreises, ist die Gruppengröße außerdem bei 3 I-Kindern auf 18 und bei 5 I-Kindern in einer Gruppe auf 15 zu reduzieren.

Auslastung VzF Taunusstraße

Altersgruppe	Faktor	Anzahl Kinder Durchschnitt	gewichtete Kinderzahl			
Kinder ohne Behinderung						
0 bis <2 Jahre	2,5	7	17,5			
2 bis <3 Jahre	1,5	12	18			
ab 3 Jahre	1	55	55			
Summen		74	90,5			
Kinder mit Behinderung						
0 bis <2 Jahre	5	0	0			
2 bis <3 Jahre	3	0	0			
ab 3 Jahre	3	6	18			
Summen		6	18			
durchschnittliche Zahl der eingerichtete Gruppen			maximale Größe	Plätze rechnerisch	Plätze tatsächlich	unbelegte Plätze
U3 ohne I-Kinder		0	12	0	0	0
U3 mit I-Kindern		0	10 / 11	0	0	0
Ü3 ohne I-Kinder		0	25	0	0	0
Ü3 mit I-Kindern		2	20	40	34	6
altersübergreifend ohne I-Kindern		0	25	0	0	0
altersübergreifend mit I-Kindern		2	20	40	38	2
Hort		1				
		5		80	72	8

Der Faktor der Integrations- und Kleinkinder (35,5) wurde nicht berücksichtigt. Nach Auskunft des Kreises, ist die Gruppengröße außerdem bei 3 I-Kindern auf 18 und bei 5 I-Kindern in einer Gruppe auf 15 zu reduzieren. Im Ergebnis entsteht hierdurch eine Überbelegung.

Gruppenveränderung und -schließung

Rasselbande:

- Zum 01.08.2021 wurde eine Kindergartengruppe in der Kita Rasselbande ersatzlos geschlossen.

Villa Kunterbunt:

- Die Hortgruppe wurde am 01.01.2021 in eine altersgemischte Gruppe Hort/Ü3, gleichzeitig keine Hortkinder mehr aufgenommen und ab dem 01.09.2022 in eine Kita-Regelgruppe umgewandelt.

Gruppenveränderung und -schließung

Hausener Rappelkiste:

- Keine Aufnahme mehr von Hortkindern seit Sommer 2020. Die Hortgruppe wurde zunächst in eine altersgemischte Gruppe Hort/Kita und zum 01.09.2022 in eine Kita-Regelgruppe umgewandelt. Reduzierung der Einrichtung von sieben auf sechs Gruppen.

Hortgruppen (Stadt):

- Ab dem 01.09.2022 gibt es in städtischen Kitas keine Hortgruppen mehr.

Hortgruppe VzF Taunusstraße:

- Keine Aufnahme mehr von Hortkinder seit Sommer 2021. Aktuell noch 4 Kinder im Hort. Umwandlung in altersübergreifende Gruppe vom VzF geplant? Im Haushalt 2023 noch als Hortgruppe geführt. Keine fünf Gruppen mehr erforderlich.

Vertragsgestaltung

Anpassung der Verträge mit den evangelischen Kirchen und dem VzF Taunus

Ev. Kita Hausen:

Vertrag vom 17.07.2019 Laufzeit bis 31.12.2022 verlängert sich automatisch um ein Jahr, Kündigungsfrist 12 Monate zum 31. Dezember

- Definition altersübergreifende Gruppe (6 bis max. 8 U3-Kinder)
- Anpassung Investitionszuschüsse, aktuell 100 % Stadt
- Pflege der Außenanlagen aktuell Stadt, Kehr- und Streupflicht Kirche
- Verwendung der Landesmittel im Stellenplan
- (15 %) zusätzlich auf den gesetzlichen Standard Personal
- Gegebenenfalls Stunden Küche
- kein Nutzungsentgelt/Miete

Vertragsgestaltung

Ev. Kita Anspach:

Vertrag vom 17.11.2016 Laufzeit bis 31.12.2022 verlängert sich automatisch um ein Jahr, Kündigungsfrist 12 Monate zum 31. Dezember

- Definition altersübergreifende Gruppe (6 bis max. 8 U3-Kinder)
- Aufnahme Passus Anmeldung über webkita
- Verwendung der Landesmittel im Stellenplan
- Gegebenenfalls Stunden Küche
- 15 % zusätzlich auf den gesetzlichen Standard Personal



b-now • Stabelsteiner Weg 10 a • 61267 Neu-Anspach

An den
Bürgermeister der Stadt Neu-Anspach
Rathaus
61267 Neu-Anspach

Neu-Anspach, den 06.07.2022

Sehr geehrter Herr Pauli,

wir bitten Sie, folgende Fragen unserer Fraktion zu beantworten:

In den Mitteilungen wurden zwei Vorlagen zu Kostensteigerungen bei der Grundschulbetreuung 163/2022 und 193/2022 vorgestellt.

Vorlage 163/2022:

Die Abschlagszahlungen für die Personal- und Sachkosten an der Grundschule am Hasenberg wurden bereits 2021 und 2022 um monatlich 2.000,00 € auf insgesamt 8.500,00 € erhöht.

Frage: wurden die Kosten 2021 und 2022 jeweils um 2.000 Euro erhöht?

Außerdem fordert der Hochtaunuskreis für das Jahr 2022 für die Grundschule an der Wiesenau Abschlagszahlungen in Höhe von monatlich 3.000,00 € (36.000,00 €/Jahr). Begründet wird dies damit, dass die KIT GmbH Kostensteigerungen in Höhe von 20 % angekündigt hat. Diese entstehen durch die komplette Umstrukturierung des Overheads der KIT GmbH. Die Leitung wird nicht mehr durch den Hochtaunuskreis übernommen, sondern hierfür wurde hauptamtlich ein Geschäftsführer eingestellt. Weiter kam es zu erheblichen Lohnsteigerungen für alle Mitarbeiter

Frage: bedeutet das, dass der Kreis nun 11.500 p.M. an Abschlagszahlungen fordert?

Vorlage 193/2022

Zwischenzeitlich wurde bekannt, dass auch für die Betreuung an der Grundschule am Hasenberg die Abschläge vom Hochtaunuskreis angepasst werden. Die monatlichen Abschlagszahlungen wurden von seither 8.500,00 €, um 9.000,00 €, auf insgesamt 17.500,00 € angehoben. Daraus resultiert eine jährliche Mehrbelastung in Höhe von 108.000,00 €.

Fragen:

- wie erklärt sich eine Erhöhung von über 100% bei lt. 163/22 20% geplanter Kostensteigerung?
- Ist KIT der einzige Dienstleister, oder kann der Kreis ausweichen? Sonderkündigung?
- wie verhalten sich diese hohen Kosten im Vergleich zur bisherigen Hortbetreuung, wäre diese ggf. sogar günstiger?

Mit freundlichen Grüßen

b-now Neu-Anspach

Sondersitzung am 19.09.2022 – Thema: Kitas/Kinderbetreuung/Verträge mit freien Trägern

Fragen der CDU-Fraktion

1. Bitte um Zur Verfügung-Stellung der Fortschreibung/Aktualisierung des „Maßnahmenkataloges zur Entwicklung der Neu-Anspacher Kindertagesstätten“. Insbesondere Darstellung der Kostenersparnisse aus den diskutierten Maßnahmen.
2. Wohnortfremde Kinder: Wie hoch ist der Anteil der Kinder, für die von der Wohnortkommune die vollen anfallenden Kosten übernommen werden? Seit wann werden diese Kostenerstattungen erhoben und in welcher Höhe schlagen sie zu Buche?
3. Vergabe der Betreuungsplätze: Ist mittlerweile sichergestellt, dass es zu keiner gleichzeitigen Platzvergabe/-reservierung bei Stadt und freiem Träger kommt? Wie hoch ist die daraus resultierende Kostenersparnis?
4. Änderungen Hort-/Schulbetreuung: Wie wirkt sich die Reduzierung des Hortangebotes in den Kitas auf die Anzahl der erforderlichen Gruppen aus? Welche Kostenreduktion konnte damit bisher erzielt werden?
5. Ev. Kitas: Hat die evangelische Kirche noch Interesse, Kitas weiter zu betreiben und die anteiligen Kosten zu tragen? Welche Kosten entstehen für die Stadt, wenn die Kirche „aussteigt“?
6. Städtische Kitas und Kitas freier Träger: Wie kann sichergestellt werden, dass die Betreuung in allen Kitas gleich/vergleichbar ist? Stichwort: Einsparverpflichtungen in städtischen Kitas.
7. Gibt es in den Kita-Einrichtungen unserer Stadt Besoldungsunterschiede zwischen städtischen, kirchlichen und VzF-Betreuungseinrichtungen? Wenn ja, wie lassen sich diese beziffern und welche Auswirkungen haben sie?
8. In den Kitas der freien Träger gelten teilweise andere Arbeitszeiten. Bitte darstellen und die Auswirkungen auf die Kosten der Stadt bewerten.
9. Das Gebäude der ev. Kita Anspach gehört der Kirche, die Stadt trägt Investitionskosten zu 50% und beteiligt sich an den laufenden Kosten. Ist dies ein Vorteil oder Nachteil für die Stadt? Stichwort: Abschreibungen.
10. Darstellung der Synergieeffekte aus
 - der Zusammenlegung der Kitas Westerfeld und Hausen.
 - dem Wegfall des 15Uhr-Modul.
11. Werden inzwischen Verwaltungsgebühren für Modulwechsel, Bescheinigungen erhoben?
12. Werden Bedarfsplanungsgespräche mit freien Trägern geführt? Welche Auswirkungen haben diese auf die Bedarfsplanung der Stadt?
13. Hessische Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes, insbesondere Pauschalzahlungen nach §32 Abs. 2a HKJGB: Wurden die Pauschalen beantragt? Wenn ja, bitte Gegenüberstellung der Zahlungen des Mehrbelastungsausgleichs für die Erhöhung der personellen Mindestvorgaben/tatsächliche Mehraufwendungen.
14. Liegen die neuen Verträge zur Schulbetreuung bereits vor? Wie sind sie ausgestaltet?
15. Woraus resultiert die starke Kostensteigerung bei der Betreuung am Hasenberg, auch im Vergleich zur Betreuung an der Wiesenau?
16. Allgemein: Wie schätzt die Verwaltungsspitze die weitere Entwicklung ein
 - quantitativ?
 - qualitativ?
 - Kosten-/Angebotsrelation?
17. Wie groß ist kurz- und mittelfristig der Kompensationsbedarf altersbedingter Abgänge?